

VERORDNUNG (Dringende Verfügung)

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde St. Veit/Glan, mit welcher gemäß §§ 43 und 94d StVO 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 42/2018 in Verbindung mit § 73 der K-AGO 1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 25/2017, anlässlich von Grabungsarbeiten für den Neubau einer Wasserleitung in der **Kölnhofsiedlung / Dr. Arthur Lemisch Straße** innerhalb des Zeitraumes **16. November 2018 – 07. Dezember 2018** nachstehende Verkehrsbeschränkungen verfügt werden:

§ 1

Ein Fahrverbot für beide Fahrrichtungen mit dem Zusatz ausgenommen Baustellenfahrzeuge wird in der Kölnhofsiedlung für die Straßenachse zwischen der Dr. Arthur Lemisch Straße und der Hausnummer Kölnhofsiedlung 88 festgelegt („**Fahrverbot für beide Fahrrichtungen**“ § 52 Z 1 StVO und dem Zusatz „**ausgenommen Baustellenfahrzeuge**“ gemäß § 54 StVO). Von dem Verbot sind Baustellenfahrzeuge ausgenommen.

§ 2

Die Umleitung erfolgt innerhalb der Siedlung über die restlichen Straßenzüge.

§ 3

In der Dr. Arthur Lemisch Straße wird auf Höhe der Baustelle die Höchstgeschwindigkeit für beide Fahrrichtungen mit 30 km/h festgelegt („**Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h**“ gemäß § 52 Z 10 StVO).

§ 4

Für die Arbeitsstelle hat der Verkehr, in dessen Fahrrichtung der Arbeitsbereich liegt, dem Gegenverkehr die Vorfahrt zu lassen („**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ gemäß § 52 Z 5 StVO). Der Gegenverkehr ist mit dem Hinweiszeichen („**Wartepflicht für Gegenverkehr**“ gemäß § 53 Z 7 a StVO) auf dessen Vorfahrt hinzuweisen. Der Verkehr in Fahrrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („**Vorgeschriebene Fahrrichtung**“ gemäß § 52 lit. b) Z 15 StVO **mit Pfeilspitze schräg nach unten in Richtung des benützenden Fahrstreifens geneigt**).

§ 5

Diese Verordnung tritt durch Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 6

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 StVO geahndet.

Angeschlagen am: 21.11.2018
Abgenommen am: 05.12.2018

Der Bürgermeister:

(Gerhard Mock)

BAUSTELLENABSICHERUNG
Straßen mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung

RVS 5.44
Merkblatt

LO3 Sperre eines Fahrstreifens -
Regelung mittels Wartepflicht

Anhang 1 Blatt 15

